



Postanschrift: Stadt Leipzig · 04092 Leipzig

Herrn Silvio Rösler
Hans-Driesch-Straße 20
04179 Leipzig

vorab per E-Mail

Ordnungsamt
Abt. Versammlungs-
und Veranstaltungsbehörde

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon/Telefax	E-mail	Datum
	32.70	123 8850	ordnungsamt@leipzig.de	9. Dezember 2015
	19.736	123 8695		

Vollzug des Sächsischen Versammlungsgesetzes

- Versammlungsanmeldung vom 09.11.2015 für den Aufzug am 12.12.2015
- Kooperationsgespräch am 24.11.2015, 07.12.2015 und 08.12.2015

Sehr geehrter Herr Rösler,

die Stadt Leipzig erlässt als zuständige Versammlungsbehörde folgenden Bescheid:

I. Zur Durchführung des von Ihnen am 09.11.2015 für den 12.12.2015 von 14:00 Uhr (Aufbau ab 12:30 Uhr) bis 16:00 Uhr angemeldeten Aufzugs unter dem Motto „Lasst uns politische Brücken bauen. Kein rechts und links, sondern gemeinsam im Dialog gegen oben! Für ein souveränes Deutschland, die OFD.“ erlässt die Stadt Leipzig folgende Beschränkungen:

1. Die Versammlung ist entgegen Ihrer Anmeldung vom 06.11.2015 am 12.12.2015 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter Beachtung einer mit zwei weiteren Aufzügen gemeinsamen Kundgebungsstätte auf folgender Route durchzuführen:

Altenburger Straße / zwischen Scharnhorststraße und Kurt-Eisner-Straße (Sammlung & Auftakt) → Kurt-Eisner-Straße → Arthur-Hoffmann-Straße → Schenkendorfstraße → Kreuzungsmitte Bernhard-Göring-Straße / Schenkendorfstraße am Albrecht-Dürer-Platz (Abschluss & Beendigung).

Die in den Beschränkungen festgelegte Aufzugsroute ist einzuhalten, Änderungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Einsatzleiters der Polizei und dem vor Ort befindlichen Vertreter der Versammlungsbehörde durchzuführen.

Hinweise:

Die Festschreibung der Aufzugsroute erfolgt vorbehaltlich der Tatsache, dass sich keine weiteren wesentlichen Änderungen der bestehenden Gefahrenprognose ergeben und am Ereignistag ausreichend polizeiliche Einsatzkräfte der Polizeidirektion Leipzig zur Absicherung der angemeldeten Versammlungen zur Verfügung stehen. Sofern nicht ausreichend polizeiliche Einsatzkräfte der Polizeidirektion Leipzig zur Absicherung der angemeldeten Versammlungen zur Verfügung stehen, behält sich die Versammlungsbehörde Leipzig, wie im Kooperationsgespräch vom 24.11.2015 seitens der Veranstalter selbst vorgeschlagen, eine Zusammenlegung der Versammlungen oder andere erforderliche und geeignete versammlungsrechtliche Maßnahmen vor.

2. Der Versammlungsleiter hat sich während der gesamten Versammlung am jeweiligen Versammlungsort aufzuhalten. Vor Beginn der Versammlung hat sich der Versammlungsleiter dem jeweiligen Einsatzleiter der Polizei zu erkennen zu geben. Es ist sicherzustellen, dass auch während des Aufzuges eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem Einsatzleiter zumindest telefonisch möglich ist.
3. Der Versammlungsleiter muss mit seinen Anweisungen jederzeit alle Teilnehmer der Versammlung erreichen können. Kommt es zu **Verstößen** gegen versammlungsrechtliche oder sonstige strafrechtliche Bestimmungen oder zu **Ausschreitungen** einzelner unfriedlicher Teilnehmer und können diese Verstöße bzw. Ausschreitungen durch Weisungen des Versammlungsleiters oder der Ordner nicht unterbunden werden, so haben der Versammlungsleiter bzw. die Ordner unverzüglich die Polizei zu informieren. Es ist darauf hinzuwirken, dass unfriedliche Teilnehmer isoliert werden.
4. Vor Beginn des Aufzuges sind den Versammlungsteilnehmern die **fettgedruckten** Beschränkungen durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben. Die Versammlungsteilnehmer sind über die bei Zuwiderhandlungen mögliche Einleitung eines Bußgeldverfahrens zu informieren (§ 30 Abs. 1 SächsVersG). Vor Beginn der Versammlung sind die Teilnehmer auf einen friedlichen Verlauf der Versammlung hinzuweisen.
5. Die Versammlung ist durch den Versammlungsleiter offiziell zu beenden.
6. Die Verwendung von ehrenamtlichen Ordnern im Verhältnis 1:50 wird angeordnet. Dabei gilt Folgendes: Die Ordner müssen ehrenamtlich tätig und volljährig sein. Sie dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet sind, mit sich führen. Die Ordner sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ oder „Ordnerin“ tragen dürfen, kenntlich zu machen und müssen während der gesamten Dauer der Versammlung anwesend sein.
7. Der Versammlungsleiter hat am Versammlungstag **15 Minuten vor Beginn der Versammlung** die Ordner in Anwesenheit der Polizei in ihre Aufgaben einzuweisen und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Den Ordnern ist hierbei ein Exemplar dieser Beschränkungen auszuhändigen. Die Ordner sind anzuweisen, gegen Störungen im Versammlungsverlauf in angemessener Weise einzuschreiten und haben insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass verfügte Beschränkungen eingehalten werden. Eine ständige Kommunikation zwischen dem Versammlungsleiter und den Ordnern ist sicherzustellen.

8. Während der Versammlung ist die Verstärkeranlage dergestalt zu begrenzen, dass ein Lautstärkepegel von nicht mehr als 90 dB(A), gemessen in einem Meter Abstand von der Emmissionsquelle, erzielt wird. Die Anlage ist entsprechend einzustellen. Bei polizeilichen Durchsagen ist die Benutzung von Schallverstärkern unverzüglich einzustellen. Es ist untersagt, mittels der eingesetzten Schallverstärker die Versammlungsteilnehmer zu Verstößen gegen das Sächsische Versammlungsgesetz sowie zu Straftaten aufzurufen. Im Einzelfall ist den polizeilichen Weisungen vor Ort Folge zu leisten.
9. Es darf im Rahmen der Auftakt- und Abschlusskundgebung zu keiner Blockierung von Ein- und Ausgängen, Zufahrten und Straßen über den jeweiligen Versammlungsbereich hinaus kommen. Alle Aufbauten sind so aufzustellen, dass die Fußläufigkeit für Dritte und die Zufahrten für Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet wird. Zu diesem Zweck ist eine Rettungsgasse von 3,50 m freizuhalten. Während der gesamten Versammlungszeit ist der ungehinderte Zu- und Abgang Dritter zu gewährleisten.
10. Bei den zur Anwendung kommenden Aufbauten ist darauf zu achten, dass die Aufstandsfläche nicht beschädigt wird. Das Einschlagen von Stahlnägeln oder Spießen in die öffentliche Verkehrsfläche sowie das Herausnehmen von Pflastersteinen, Granitplatten oder sonstigen Flächenbefestigungen sind generell verboten.
11. Die Geschlossenheit des Aufzuges muss gewährleistet sein, größere Abstände innerhalb des Aufzuges dürfen nicht entstehen.
12. Bei Einsatzfahrten der Polizei, der Feuerwehr oder von Rettungsfahrzeugen ist die Versammlung bei Notwendigkeit zu unterbrechen.
13. Kundgebungsmittel sind so mitzuführen, dass andere Teilnehmer oder Dritte nicht gefährdet oder behindert werden.
14. Transparente dürfen nicht so aufgespannt oder mitgeführt werden, dass sie als Sichtschutz für die Versammlungsteilnehmer dienen können, d. h. dass durch sie die Gesichtsbereiche des Trägers und hinter dem Transparent befindlicher Personen verdeckt werden.
15. Seitentransparente dürfen eine Länge von 5 Metern nicht überschreiten und dürfen zur Sicherung von polizeilichen Maßnahmen weder ineinander noch zum Fronttransparent oder anderen frontal zur Laufrichtung mitgeführten Transparenten verseilt oder verknotet werden und damit zur Abwehr polizeilicher Maßnahmen zweckentfremdet werden. Zwischen den Transparenten (Front- und Seitentransparente) ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, der eine Durchführung von polizeilichen Zwangsmaßnahmen gegen eventuelle Störer sicherstellt.
16. Fahnenstangen müssen aus Weichholz und Vollmaterial sein und dürfen eine Länge von 200 cm und im Durchmesser bis zu 3 cm bei Rundhölzern bzw. Kantenlänge bis zu 3 cm bei Kanthölzern nicht überschreiten. Gleiches gilt für Transparenthaltestangen. Soweit Trageschilder an Haltestangen getragen werden, dürfen die Haltestangen eine Länge von 150 cm und einen Durchmesser sowie eine Kantenlänge von 3 cm nicht überschreiten.

17. Das Mitführen und Zeigen der Bundesdienstflagge bzw. der sächsischen Landesdienstflagge ist untersagt. Dies gilt ebenso für solche Flaggen, die ihr zum Verwechseln ähnlich sind (Bundesflagge mit Bundeswappen).
18. Den Teilnehmern der Versammlung ist es untersagt, gefährliche Gegenstände mitzuführen, die als Wurfgeschosse dienen könnten, insbesondere Getränkedosen und Glasflaschen. Das Mitführen von Getränkebehältnissen aus Plastik bzw. Tetra-Packs sowie von Thermosflaschen ist gestattet. Darüber hinaus ist das Tragen und das Mitführen von Gegenständen, die dazu bestimmt sind, nicht jedoch lediglich geeignet sind, die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern, untersagt.
19. Es ist weiterhin verboten, Waffen mit sich zu führen bzw. Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind.
20. In Sprechchören sowie auf Transparenten sind Parolen mit der Wortfolge „BRD abwickeln – Deutschland befreien“ und „Nie wieder Krieg nach unseren Sieg“ und „Gegen Demokraten und Linksfaschisten“ sowie die Parolen „Alles für Deutschland“ und die Parole „Zionisten - Mörder und Faschisten“ verboten. Gleiches gilt für etwa zu verbreitende Druckwerke und musikalische Darbietungen.
21. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Reden sowie Presse- und Druckerzeugnisse keinen beleidigenden bzw. sonst strafrechtlich relevanten Inhalt haben (wie z. B. den Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Strafgesetzbuch).
22. Während der gesamten Versammlung ist es untersagt, alkoholische Getränke mitzuführen und zu konsumieren.
23. Das Abwerfen von Flugblättern, Zeitschriften, sonstigen Publikationen oder ähnlichem während des Aufzuges ist untersagt. Soweit vorgenannte Publikationen mitgeführt werden, sind diese gezielt an Dritte zu übergeben bzw. auszuhandigen.

II. Für diese Beschränkungen wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

III. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Datum vom 09.12.2015 zeigten Sie als natürliche Person die Durchführung einer Versammlung für den 12.12.2015 an. Folgende Route wurde angemeldet: Selneckerstraße → Karl-Liebknecht-Straße → Ecke Eichendorffstraße bis HTWK.

In der Eichendorffstraße soll schließlich eine gemeinsame Abschlusskundgebung mit den Aufzügen der Frau Zimmermann und der Partei „Die Rechte“ unter Ihrer Versammlungsleitung stattfinden.

Veranstalterseits werden ca. 400 Teilnehmer erwartet.

Am Sammlungsort soll der Aufbau ab 13:00 Uhr erfolgen. Beginn der Sammlung soll gegen 14:00 Uhr sein. 14:30 Uhr soll sich der Aufzug schließlich in Bewegung setzen. Eine Zwischenkundgebung ist nicht angedacht.

Sie wurden im Kooperationsgespräch am 24.11.2015 auf verschiedene Veranstaltungen im näheren Versammlungsumfeld hingewiesen, insbesondere den Weihnachtsmarkt im Werk 2 und ein Konzert in der Paul-Gerhardt-Kirche. Eine Verlegung des Auftaktortes aufgrund dessen kommt für Sie ausdrücklich nicht in Frage, insofern Sie eine nachhaltige Beeinträchtigung dieser Veranstaltungen nicht nachvollziehen können.

Im Kooperationsgespräch wiesen Sie darauf hin, dass es aus Ihren bisherigen Versammlungen heraus nicht zu nennenswerten Störungen aus der Versammlung heraus gekommen ist.

Sie wiesen zudem auf die rechtliche Eigenständigkeit Ihrer Versammlung hin. Eine Zusammenlegung der Versammlungen sei von Ihrer Seite her laut Aussage aus dem Kooperationsgespräch allenfalls denkbar, sofern die Routen durch die Polizei nicht abgesichert werden können. Vor diesem Hintergrund wäre, laut Aussage im Kooperationsgespräch, eine Zusammenlegung der drei Versammlungen auf Ihrer Route denkbar.

Eine erneute telefonische Anfrage der Versammlungsbehörde am 07.12.2015, ob eine Sammlung im vorderen Bereich der Arno-Nitzsche Straße denkbar wäre, verneinten Sie. Nach wie vor sind Störungen der Veranstaltungen im Werk 2 und in der Paul-Gerhardt-Kirche nicht beabsichtigt. Sie erläuterten, dass die Örtlichkeit bewusst gewählt wurde, um einen gesicherten Zugang der Versammlungsteilnehmer sicherzustellen.

Mit Datum 08.12.2015 erfolgte seitens der Versammlungsbehörde eine telefonische Kontaktaufnahme zu Ihnen als Veranstalter der angezeigten Versammlung. Grund hierfür war die Mitteilung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (HTWK Leipzig) vom 07.12.2015, dass am 12.12.2015 dort eine Veranstaltung mit dem Titel „Hochschulen in ihrer Verantwortung für Land und Region“ stattfindet.

Diese wird lt. Aussage der HTWK vom 07.12.2015 seit längerem vorbereitet und ist hochschulpolitisch bedeutsam. Im Rahmen der Veranstaltung finden verschiedene Workshops statt, die aufgrund der räumlichen Anforderungen in verschiedenen Gebäuden zu beiden Seiten der Karl-Liebknecht-Straße durchgeführt werden müssen.

Der Ihrerseits angemeldete Ort der Abschlusskundgebung befindet sich jedoch in unmittelbarer Nähe zur HTWK Leipzig. Unter Berücksichtigung der Abwägung wurde seitens der Versammlungsbehörde der Vorschlag der Verlagerung der Abschlusskundgebungsörtlichkeit in den Bereich Kreuzungsmitte Bernhard-Göring-Straße / Schenkendorfstraße am Albrecht-Dürer-Platz unterbreitet, welche mit einer Verlegung der Aufzugsroute einhergeht.

Dieser Vorschlag wurde Ihrerseits abgelehnt. Es würde eine verwaltungsgerichtliche Prüfung der Beschränkung erfolgen. Insofern wurde Ihnen als Veranstalter rechtliches Gehör im Sinne § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gewährt.

Die erfolgte Anmeldung der öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel wird hiermit gem. § 14 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versammlungsgesetz - SächsVersG) vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 2/2012 vom 01.02.2012) bestätigt:

Thema:	„Lasst uns politische Brücken bauen. Kein rechts und links, sondern gemeinsam im Dialog gegen oben! Für ein souveränes Deutschland, die OFD.“
Aufrufende Organisation:	Herr Silvio Rösler als natürliche Person
Verantwortlicher Leiter:	Herr Silvio Rösler; Tel.: 0157 – 58 22 50 34
Veranstaltungsdatum:	12.12.2015
Veranstaltungsbeginn:	14:00 Uhr (Aufbau ab 13:00 Uhr)
Veranstaltungsende:	16:00 Uhr
Aufzugsroute:	wie verfügt
Erwartete Teilnehmerzahl:	ca. 400 Personen
Angemeldete Hilfsmittel:	Fahnen, Transparente, Megaphon
Ordner:	im Verhältnis 1:50

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kann die Versammlung entgegen Ihrer Anmeldung vom 09.11.2015 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kooperationsgespräche vom 24.11.2015, 07.12.2015 und 08.12.2015 sowie der oben genannten Beschränkungen durchgeführt werden.

II. Rechtslage

Die Stadt Leipzig ist nach § 15 Abs. 1 i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Ziffer 4 und 33 Abs. 1 des Sächsischen Versammlungsgesetzes zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Eine öffentliche Versammlung im Freien kann nach § 15 Abs. 1 SächsVersG durch die zuständige Behörde von bestimmten Beschränkungen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Eigentum des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und die staatlichen Einrichtungen und Veranstaltungen.

Zur öffentlichen Ordnung zählen die ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens anzusehen sind.

Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn bei verständiger Würdigung der erkennbaren Umstände infolge der Durchführungen der Veranstaltung der Schadenseintritt mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit droht.

Wegen der besonderen Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit durch Art. 8 GG für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzt werden.

Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter erforderlich ist.

III. Rechtliche Würdigung

Die erlassenen Beschränkungen dienen der Gefahrenabwehr. Den Umständen nach waren die Beschränkungen erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf der Versammlung sicherzustellen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszuschließen oder zumindest auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Beschränkung 1.:

Mit dieser Auflage wird der Streckenverlauf entsprechend dem Alternativvorschlag vom 08.12.2015 unter Beachtung einer mit zwei weiteren Aufzügen gemeinsamen Kundgebungsstätte festgeschrieben. Deshalb ist in der Würdigung des Sachverhaltes auch auf diese beiden Versammlungen Bezug zu nehmen.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit unterliegt immer einem Abwägungsprozess mit anderen Grundrechten und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit (vgl. dazu VG Leipzig 3 K 532/02 Beschluss vom 28.03.2002).

Dazu sind versammlungsrechtliche Beschränkungen ein Mittel, den gefährdeten Rechtsgütern Dritter Rechnung zu tragen und praktische Konkordanz zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Gut der Versammlungsfreiheit sowie anderen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten und schutzbedürftigen Rechtsgütern herzustellen (vgl. BVerfG 1. Senat 1. Kammer, Einstweilige Anordnung v. 5. September 2003, Az: 1BvQ 32/03).

Die Durchführung der Versammlung auf einer alternativen Aufzugsroute ist von § 15 Abs. 1 SächsVersG gedeckt. Danach kann die Behörde eine Versammlung verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Angesichts der Bedeutung von Art. 8 GG sind dabei Verbote im Sinne des § 15 Abs. 1 SächsVersG nur zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei einer unmittelbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter zulässig.

Dies verlangt eine Gefahrenprognose durch die Behörde, die nach dem Wortlaut des Gesetzes auf „erkennbare Umstände“, also auf Tatsachen, Sachverhalten oder sonstigen Erkenntnissen beruhen muss, die einen Schluss auf das künftige Verhalten der Veranstalter und Teilnehmer einer Versammlung zulassen. Bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen hingegen nicht aus (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.04.1998, NwZ 1998, 834).

Die Versammlungsbehörde gelangte in der Gefahrenprognose hinsichtlich der Störerlage auch aus der Versammlung sowie aus den Gegenversammlungen heraus am 12.12.2015 zu folgendem Ergebnis:

Die auftretenden Gruppierungen (Offensive für Deutschland (OfD) unter Teilnahme der Brigade Halle und Aktionsfront Bitterfeld; Die Rechte um den Bundesvorsitzenden Christian Worch und Wir lieben Sachsen-Thügida (WIS-Thügida) unter Teilnahme der THÜGIDA) stehen für eine rechtsgerichtete Szene, welche zu Teilen als gewaltbereit und –geneigt einzustufen ist.

So griff ein Teilnehmer des von Michel Fischer organisierten Trauermarschs am 08.02.2014 in Weimar den Einsatzleiter der Polizei an und verletzte ihn. Bei der OfD-Versammlung am 26. September 2015 war die Brigade Halle zahlreich vertreten. Der Versammlungsleiter versuchte zwar, diese Teilnehmer zu beruhigen, dies gelang jedoch nur schwerlich. Bei sich bietenden Möglichkeiten suchten diese Teilnehmer den Kontakt zu Gegendemonstranten. Die Versammlungsteilnehmer der Brigade Halle konnten letztlich nur durch das massive Polizeiaufgebot kontrolliert werden. In Nachgang der Versammlung wurde in Leipzig-Connewitz ein alternatives Projekt mit einem Nebeltopf beworfen. Die Täter sollen dem Kreis der ehemaligen Teilnehmer der OfD zuzuschreiben sein. Daraufhin versammelten sich ca. 100 Personen der linken Szene in Connewitz als sogenannter Selbstschutz.

Die Aufrufe der Brigade Halle „Connewitz in Schutt und Asche legen!“ und der Aktionsfront Bitterfeld „Rückeroberung oder Untergang“ (vermummte Personen vor einer brennenden Barrikade) auf deren Facebookseiten stellen mit Blick auf den 12. Dezember 2015 eine neue Form der Gewaltaufrufe seitens der rechten Klientel dar. Waren die Aufrufe bis dato von mäßiger Zurückhaltung geprägt, wird nunmehr zu Gewalt aufgerufen. Die Billigung des Versammlungsleiters der OfD, dass dieser Personenkreis seiner Versammlung beiwohnen darf, lässt Rückschlüsse auf die billigende Inkaufnahme von gewalttätigen Aktionen zu.

Die Versammlungsbehörde ist bestrebt, diese Aufrufe aktenkundig zu machen. Insofern die Facebookseiten beider Gruppierungen zum Teil geschlossen und zum Teil gelöscht wurden, ist eine Nachverfolgung online nunmehr zumindest erschwert.

Am 24.11.2015 fand in den Räumlichkeiten der Versammlungsbehörde ein gemeinsames Kooperationsgespräch mit allen drei Veranstaltern statt. In diesem sprachen Sie an, für den 12. Dezember 2015 verstärkt im Erfurter und ostsächsischen Raum zu werben. Gerade im ostsächsischen Raum kam es in Heidenau und Freital zu Gewaltausbrüchen gegenüber Andersdenkenden und Asylbewerbern.

Es wird der Eindruck erweckt, als ob die Mobilisierung und das offene Ansprechen von Gewalttaten gerade darauf abzielt, gewalttätige Kreise für ein derartiges „Event“ zu gewinnen.

Die Partei „Die Rechte Sachsen“ mobilisiert im Internet für die Veranstaltung. Im Text heißt es: „Am 12. Dezember sind wir zu Gast bei Freunden! Auf nach Leipzig/Connewitz“. In einem Mobilisierungsvideo wird Herr Kurth als Vorsitzender des Landesverbands Sachsen während einer Rede bei der Demonstration am 7. November 2015 in Bautzen gezeigt. Er warb bei dieser Veranstaltung für die Teilnahme an der geplanten Demonstration und führte dabei aus: „Am 12. Dezember sind wir zu Gast bei Freunden, und zwar bei wahren Freunden. Da demonstriert unter anderem die Partei „Die Rechte Sachsen“ in Leipzig-Connewitz. Wir lassen uns keinen Stadtteil von diesen roten antideutschen Volksfeinden mehr wegnehmen. Dies ist unser Land. Wir bleiben hier (...)“. In einem zweiten Facebook-Eintrag, in welchem ein Artikel der Leipziger Volkszeitung zu der geplanten Demonstration kommentiert wird, heißt es: „Wir freuen uns auch auf die Beteiligung syrischer, palästinensischer, iranischer Freiheitskämpfer und Antiimperialisten. Gespräche mit befreundeten Gruppierungen laufen bereits. Setzen wir gemeinsam ein Zeichen gegen Imperialismus, Zionismus und US-Terrorismus.“

Die OFD mobilisiert auf ihrer Facebook-Seite für die Veranstaltung. Gleichzeitig wird durch THÜGIDA auf dem Facebook-Profil „Wir lieben Sachsen – Thügida“ mit einem eigenen Mobilisierungsvideo zur Teilnahme an der Veranstaltung aufgerufen. Die in diesem Zusammenhang festgestellten Äußerungen zielen darauf, eine „Protestdemo“ zu veranstalten, bei der „politische Brücken“ gebaut werden sollen.

Einzelne Äußerungen lassen auch hier erkennen, dass vor allem ein militant-provozierendes Zeichen gegen den in Leipzig-Connewitz verorteten politischen Gegner gesetzt werden soll.

Mit der Mobilisierung wurden Teilnehmer über die Grenzen von Sachsen hinaus angesprochen. Der neue Versammlungsleiter von Die Rechte Christian Worch hat im westdeutschen Raum die Möglichkeit, Teilnehmer aus dem LV-NW von Die Rechte zu akquirieren. Die Versammlungsbehörde geht davon aus, dass bei Bekanntwerden der Versammlungsleitung durch Herrn Worch ein Mobilisierungsschub in der (extremen) linken Szene einsetzen wird. In Leipzig existiert eine starke militante autonome Szene, welche aus der Erfahrung vergangener polizeilicher Einsätze sehr organisiert agiert und auch vor Angriffen auf Polizeibeamte bzw. deren Liegenschaften nicht zurückschreckt.

Die autonome Szene tritt im Bereich der PD Leipzig (hier Kreisfreie Stadt Leipzig, Landkreis Leipzig und Landkreis Nordsachsen) sehr aktiv und überwiegend spontan auf. Insbesondere die kreisfreie Stadt Leipzig verfügt über eine allein zahlenmäßig starke linke Szene, welche problemlos und innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes sowohl für themenspezifische Ereignisse als auch ohne konkreten Anlass eine Teilnehmerzahl im (mittleren) dreistelligen Bereich mobilisieren kann.

Bei etwa 750 in Sachsen bekannten Linksextremisten hat sich Leipzig mit 250 bis 300 Linksextremisten zu einem Schwerpunkt der autonomen Szene entwickelt. Die autonome Szene beherrscht dabei die Aktivitäten. So werden gerade in Leipzig Themen wie Antifaschismus, Antirepression, Freiräume, Antirassismus und Asyl sowie Antikapitalismus immer wieder zum Anlass genommen, um spontane Aktionen durchzuführen und in diesem Zusammenhang auch Straftaten zu begehen.

Gerade Leipzig-Connewitz gilt in Teilen als linksalternativer Stadtteil. Geradezu kontinuierlich sind Straftaten und gewalttätige Aktionen der linken bzw. linksautonomen Szene zu registrieren.

Um die Sicherheitslage zu verbessern und rechtsfreien Räumen zielgerichtet entgegenzuwirken, wurde am 6. Februar 2014 die Außenstelle des Polizeireviers Leipzig-Südost in der Wiedebachpassage eröffnet. Die Einrichtung einer „Polizeidienststelle“ wurde nach dem Verständnis der linken Szene als Ausdruck zielgerichteter Repression, insbesondere in einem nach eigenem Selbstverständnis besonders zu schützenden Rückzugsraum der linksalternativen bzw. linksautonomen Szene, verstanden.

In diesem Zusammenhang kam es wiederholt zu objektbezogenen Straftaten in Form von Sachbeschädigungen, aber auch zu Bedrohungen und Beleidigungen der dort ihren Dienst verrichtenden Beamten.

Am 7. Januar 2015 wurde die mit zwei Beamten besetzte Außenstelle des Polizeireviers Leipzig-Südost „Wiedebachpassage“ durch ca. 30 – 50 verummumte, schwarz gekleidete Personen angegriffen. Bei dem Anschlag warf die Menge unvermittelt und massiv Steine, Flaschen, Feuerwerkskörper und Farbe gegen die Außenfassade. Dabei wurden sämtliche Fensterscheiben im Frontbereich und die Gebäudefassade erheblich beschädigt, die Heck-

scheibe eines abgestellten Funkstreifenwagens eingeschlagen und dessen Innenraum in Brand gesetzt.

Im Zusammenhang mit dem Angriff wurden mehrere „Krähenfüße“ ausgelegt, wodurch an einem Funkstreifenwagen und einem Einsatzfahrzeug der Feuerwehr jeweils ein Reifen zerstört wurde. Der Angriff konnte durch ein Selbstbekennungsschreiben im Internet eindeutig der linken Szene Leipzigs zugeordnet werden.

Es enthält unter anderem folgende besorgniserregende Formulierung: „[...] Auch wenn du deine Uniform ablegst, so bleibst du immer noch das gleiche Schwein von Mensch und wirst weiterhin Ziel unserer Interventionen sein [...]“.

Eine niedrige Hemmschwelle gegenüber Polizeibeamten ist für die linksextremistische Szene typisch, ein derartiger Gewaltaufruf mit der entsprechenden Diktion stellt allerdings eine neue Qualität der Gewaltbereitschaft gegenüber der Polizei in Sachsen dar.

In der Folgezeit wurden weitere Straftaten mit gleichgelagertem Modus Operandi – d.h. Gruppenangriffe auf staatliche bzw. kommunale Einrichtungen - in Leipzig wie folgt begangen:

15. Januar 2015

Unangemeldeter Aufzug von bis zu 800, teilweise verummten, Personen mit unfriedlichem Verlauf.

26. März 2015

Unangemeldeter Aufzug von bis zu 60, teilweise verummten, Personen und Sachbeschädigungen.

24. April 2015

Landfriedensbruch durch ca. 10 verummte Personen.

5. Juni 2015

Am 5. Juni 2015 kam es erneut zu einem schweren Landfriedensbruch im Stadtgebiet Leipzig. Eine Gruppe von ca. 50 – 100 Personen zog gegen 22:20 Uhr am Johannapark startend in Richtung Neues Rathaus. Mit Eintreffen der Einsatzkräfte wurden diese massiv angegriffen unter anderem mit Molotowcocktails und Pflastersteinen. Diese Aktion steht wiederum für die Gewaltbereitschaft und das Gewaltpotenzial der linksextremistischen Szene in Leipzig.

6. August 2015

Linksextremisten verübten einen Angriff gegen eine Chemiefabrik, deren ruhende Geschäftsführerin die Bundesvorsitzende der nichtextremistischen Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) Frau Dr. Petry ist. Die unbekanntes Täter verwüsteten die Firmenräume, zerstörten Fensterscheiben und verschütteten Buttersäure. Ein vor dem Grundstück geparkter Pkw der Sicherheitsfirma WIS wurde entglast.

6. August 2015

Unbekannte Täter warfen Steine gegen die Eingangstür der Polizeiaußenstelle Eisenbahnstraße. Außerdem zerstörten sie sämtliche Scheiben eines gegenüber geparkten Funkstreifenwagens und setzten das Fahrzeug in Brand. In Tatortnähe konnten sechs überwiegend schwarz gekleidete und verummte Tatverdächtige festgenommen werden. Einer der Tatverdächtigen hat Bezug zu linksextremistischen Zusammenhängen.

14. August 2015

Am 14. August 2015 war das Amtsgericht Leipzig erneut Ziel einer Sachbeschädigung. Unbekannte Täter bewarfen die Fassade großflächig mit einer schwarzen klebrigen Substanz. Damit setzten sich die Angriffe auf Institutionen der Justiz fort, nachdem diese bereits am 15. Januar 2015 Ziel einer Sachbeschädigung wurden.

Auf dem von der alternativen und insbesondere autonomen Szene regelmäßig zur Mobilisierung genutzten Internetportal linksunten.indymedia.org ist mittlerweile ein Artikel aufgetaucht, der Leipzig als den „Randalemeister 2015“ bezeichnet (<https://linksunten.indymedia.org/de/node/160914>). In diesem Zuge wird eine gemeinsame Party aller autonomen Gruppen am 12.12.2015 in Connewitz vorgeschlagen. Eine Zusammenfassung der Ereignisse, die zu der Vergabe dieses „Titels“ geführt haben, kann unter dem angegebenen Link eingesehen werden.

Die bisherigen Versammlungsverläufe der OfD mit Ihnen als Anmelder stellen sich wie folgt dar:

26. September 2015

Es wurden drei Spontanversammlungen angezeigt, wovon zwei durch die Versammlungsbehörde bestätigt wurden; die dritte Anmeldung wurde zurückgezogen. Aus dem Gegenprotest verummten und bewaffneten (Steine, Glasflaschen) sich die Personen. Es machte sich erforderlich, dass OfD-Teilnehmer, die sich im Hauptbahnhof gesammelt hatten, durch Kräfte der im Hauptbahnhof befindlichen Bundespolizeieinheit zum Augustusplatz begleitet werden mussten. Während der Versammlung OfD kam es im Umfeld der Kundgebung und der künftigen Aufzugsstrecke zu massiven Störungen und Angriffen auf Polizeikräfte. Drei Gegendemonstranten konnten nach Angriffen auf OfD-Teilnehmer in Gewahrsam genommen werden. Im Bereich des Gewandhauses kam es zu drastischen Angriffen auf die dort eingesetzten Polizeikräfte, es wurden zwei Polizeibeamte verletzt. Während des Aufzuges kam es am Wilhelm-Leuschner-Platz wiederholt zu massiven Angriffen (Bewurf mittels Steinen, Flaschen und Pyrotechnik) gegen die Polizeikräfte durch linksautonome Klientel. Es wurden zehn Polizeibeamte der Bundespolizei verletzt. Während des Einsatzes wurden 17 Einsatzfahrzeuge beschädigt. Bereits während der Abschlusskundgebung setzten sich Gegendemonstranten auf der vermeintlichen Abmarschrouten der OfD nieder. Die Versammlungsteilnehmer OfD wurden durch Polizeikräfte zum Hauptbahnhof begleitet. Auch hierbei kam es zu Attacken von Gegendemonstranten sowohl auf Versammlungsteilnehmer als auch auf Polizeikräfte. Bei Kontrollen i. S. d. § 19 SächsPolG wurde eine Vielzahl von Vermummungsgegenständen und von anderen verbotenen Gegenständen sichergestellt bzw. beschlagnahmt.

17. Oktober 2015

Die Versammlung der OfD begann mit ca. 130 Teilnehmern. Im Internet wurden Aufrufe festgestellt, Seitenstraßen zu blockieren. Im näheren Umfeld wurden durch eine Gruppierung von ca. 30 Personen Mülltonnen in Brand gesetzt, sowie ein Glascontainer auf die Straße geschoben und an anderer Stelle weitere Mülltonnen in Brand gesetzt. Im Kreuzungsbereich Ratzelstraße/Kiewer Straße wurden zwei Beamte auf Krad durch linke Klientel mit Steinen angegriffen. Um 18:00 Uhr wurden Gruppierungen von 80x links auf dem Parkplatz Lidl sowie 200-240 Personen im Bereich Ringstraße/Stuttgarter Allee festgestellt. Im Bereich Ratzelbogen wurde ein Stein in Richtung von Polizeibeamten geworfen. An einem Einsatzfahrzeug wurde durch Gegendemonstranten mittels Steinwurf die Seitenscheibe zerstört. Ca. 50 vermummte Personen linken Klientels bewegten sich in östlicher Richtung, daraufhin wurde eine Straßenbahn der Linie 15 mit Steinen beworfen.

24. Oktober 2015

Die Versammlung der OfD in Markleeberg wurde von zahlreichem Gegenprotest begleitet. Aus dem Deckmantel friedlicher Versammlungen heraus wurden die Einsatzkräfte und Einsatzmittel der Polizei durch Steinwürfe angegriffen. Dabei wurden fünf Einsatzfahrzeuge z.T. stark beschädigt. Die Aufzugsstrecke wurde durch eine Blockade unpassierbar gemacht. Die Blockade entstand durch die Ortsveränderung einer angezeigten Gegendemonstration auf die Aufzugsstrecke, in der Folge wurden 125 Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Im Umfeld der Aufzugstrecke wurde ein leer stehendes Gebäude durch Unbekannte in Brand gesteckt. Dies war ein wiederholtes Beispiel für dezentrale gewalttätige Störaktionen, um die polizeilichen Einsatzkräfte zu binden.

Darüber hinaus fanden am 19. Oktober, 30. Oktober und 14. November 2015 weitere OfD-Versammlungen statt, welche jedoch ohne große Beteiligung bzw. nennenswerte Resonanzaktionen verliefen.

Im Zusammenhang mit Versammlungslagen rechtsorientierter Organisationen, Vereine oder Parteien kam es zu teils brutalen Übergriffen auf den politischen Gegner. So wurden am 16. November 2015 zwei Geschädigte Jugendliche durch acht unbekannte, vermummte Täter von hinten angesprochen und daraufhin mit Quarzhandschuhen massiv auf den Kopf geschlagen. Am 18. November 2015 wurde im Nachgang der AfD-Kundgebung ein ehemaliger Teilnehmer der AfD durch vier Personen überfallen, da er im Zusammenhang mit der Versammlung Fotos angefertigt hatte.

Bei der Versammlungslage um den LEGIDA e. V. am 2. November 2015 wurden sieben Molotowcocktails zur Umsetzung bereit gestellt und wurden nur durch Zufall entdeckt.

Allein die Tatsache, dass die Molotowcocktails vor einem Fußgängertunnel, welcher mit brennbaren Materialien bestückt war, abgelegt wurden, zeigt Bereitschaft extremer Militanz.

Gerade im Bereich der drei angezeigten Aufzugsstrecken gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten gedeckt auf die Aufzugsstrecke und die Teilnehmer Rechts einzuwirken.

Drei rechte Demonstrationen im „Wohnzimmer“ der linken Leipziger Szene in Connewitz werden durch das in Leipzig-Connewitz ansässige linke Klientel als Provokation angesehen (sh. dazu <https://linksunten.indymedia.org/de/node/159923> am 24.11.2015). Unter dem Motto: „Nazis aus der Stadt jagen“ wird z. B. auf linksunten.indymedia.org für den 12. Dezember 2015 mobilisiert. Herr Kurth steht dabei besonders im Mittelpunkt. In einem Aufruf heißt es: „Am 12. Dezember alle Nazis angreifen, überall! Hetzjagd auf Kurth!“, zudem wird Alexander Kurth als sogenannter „Bullenfreund“ angesehen (sh. <https://linksunten.indymedia.org/de/node/158543> am 10.11.2015).

Unter dem Motto: „Ihr Antifas kommet, oh kommet doch all!“ bewirbt der ANTIFA e. V. eine „Weihnachtsfeier“ am 12. Dezember 2015 in Connewitz. Diesen Facebook-Post kommentiert der Nutzer, Cris Bauer, mit „Wir Hamburger kommen gern und bringen das ein oder andere Partygimmick mit“ (sh. <https://www.facebook.com/antifaug/?fref=ts> am 30.11.2015).

Aufkleber mit der Aufschrift: „Straight outta Connewitz – 12.12. Nazis und Rassist*innen angreifen!“ wurden im Rahmen der jährlich stattfindenden Silvio-Meyer Demonstration am 21.11.2015 in Berlin verteilt (sh. <https://twitter.com/RebellMorgenrot> vom 21.11.2015).

Weiterhin heißt es unter <https://linksunten.indymedia.org/de/node/161052>: „[...] Nun steht uns wohl ein Sternmarsch von Neonazis direkt im linken Stadtteil vor der Tür. Diese klare Provokation ist so zu behandeln wie die Demonstrationen, die tagtäglich vor den Heimen stattfinden. Es sind die gleichen Protagonist*innen, die auch sonst all die anderen Demonstrationen anführen und Stimmung gegen Geflüchtete verbreiten. Den Sternmarsch gilt es nicht aus reinem Lokalpatriotismus zu verhindern. Er stellt einen weiteren Schritt der Nazis da, ihren bisherigen Raum zu erweitern und die rassistische Stimmung anzuheizen. Unsere Aufgabe ist dies zu verhindern [...]“.

Zudem heißt es dort im Kommentar „[...] Nach den missglückten Aufmärschen am 16.10.2010 titelten die Nazis "das Laufen neu gelernt", das werden sie am 12.12.2015 auch Versprochen!“

Diese gut geplanten, systematischen Aktionen belegen die hohe kriminelle Energie der Gewalttäter und lassen für den 12.12.2015 erwarten, dass Störer versuchen werden, mit jeglichen Mitteln die angezeigten Versammlungen zu beeinträchtigen.

Unter Berücksichtigung der gegenwärtig zur Verfügung stehenden Erkenntnisse der Versammlungsbehörde ist unzweifelhaft zu befürchten, dass Gewalttätigkeiten seitens der links-autonomen und rechtsextremen Szene mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind (vgl. OVG Bautzen, Beschl v. 02.10.2004, Az. 3 BS 392/04).

Aufgrund der dargelegten Gefahrensituation machen sich auch am 12.12.2015 umfangreiche, weit in den Zeitraum vor Versammlungsbeginn reichende Absicherungsmaßnahmen durch die Polizei notwendig, um die konkurrierenden Gruppen zu trennen, woraus sich maßgebliche Einschränkungen Dritter ableiten.

Insbesondere das Konzept, mit dezentraler Kleingruppentaktik auf die Aufzüge einzuwirken, macht ein Entgegenwirken dieser Störungen und damit eine Inanspruchnahme der Störer im Vorfeld unmöglich.

Entsprechenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung – vorliegend die Gesundheit und das Leben sowohl der Versammlungsteilnehmer, der eingesetzten Polizeibeamten und unbeteiligter Dritter sowie für deren Eigentum – entgegenzuwirken, ist lediglich durch ein Einwirken auf die angezeigten Aufzüge selbst möglich.

Darüber hinaus sind von der Versammlungsbehörde bekannte Veranstaltungen an angezeigten Aufzugsrouten zu berücksichtigen.

So findet am 12.12.2015 in der Paul-Gerhardt-Kirche ein großes Weihnachtskonzert statt. Diese Konzertveranstaltung wurde weit vor der Anzeige der Durchführung einer Versammlung initiiert. Nachweislich wurden vertragliche Vereinbarungen zur Nutzung der Paul-Gerhardt-Kirche zwischen dem Veranstalter und dem Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Connewitz-Lößnig am 11.02.2015 geschlossen.

Nach Mitteilung des Veranstalters vom 30.11.2015 werden in der Paul-Gerhardt-Kirche am 12.12.2015 gegen 13:00 Uhr Aufbauarbeiten (Podeste, Instrumentenaufbau und Verkabelung) erfolgen. Ab 14:30 Uhr werden die Sänger und Instrumentalisten für die Durchlauf- und Stellprobe eintreffen. Ab 16:00 Uhr werden die ca. 200 – 300 Gäste eintreffen und der Einlass beginnt. Die eigentliche Konzertdarbietung erfolgt im Zeitraum von 17:00 Uhr bis ca. 18:30 Uhr, danach erfolgt der Abbau und die Abreise.

Des Weiteren findet vom 11.12.2015 bis 20.12.2015 täglich von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr im Werk 2 – Kulturfabrik e. V., Kochstraße 132 in 04277 Leipzig, der Weihnachtsmarkt „Weihnachten am Kreuz“ statt, der in den letzten 10 Jahren zu einer beliebten Alternative zum Weihnachtsmarkt in der Innenstadt gewachsen ist. Dieser umfasst 80 Stände und wird laut Aussage des Veranstalters insgesamt mehr als 20.000 Besucher begrüßen. Dabei liegt der Fokus – insbesondere überregionaler Besucher – auf den Wochenenden.

Der Werk 2 – Kulturfabrik e. V. als soziokulturelles Zentrum ist im hohen Maße auf die Einnahmen des Marktes angewiesen, um die niedrighschwelligen Angebote für die Bewohner des Stadtteils und ganz Leipzig umsetzen zu können. Mit geringen Standgebühren wird regionalen Händlern und Kleingewerbetreibenden der Verkauf ihrer Waren ermöglicht.

Beide Veranstaltungsräume befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Sammlungsort Ihrer angezeigten Versammlung am 12.12.2015 im Bereich Selnecker Straße. Um den Gesamtkontext der angezeigten Versammlungen gerecht zu werden, wird eine Verlagerung aller drei angezeigten Versammlungen verfügt.

Nicht zuletzt findet in der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (HTWK Leipzig) eine Veranstaltung mit dem Titel „Hochschulen in ihrer Verantwortung für Land und Region“ statt. Diese wird seit längerem vorbereitet und ist hochschulpolitisch bedeutsam. Im Rahmen der Veranstaltung finden verschiedene Workshops statt, die aufgrund der räumlichen Anforderungen in verschiedenen Gebäuden zu beiden Seiten der Karl-Liebknecht-Straße durchgeführt werden müssen.

Zudem beinhaltet diese Veranstaltung eine Podiumsdiskussion mit der Staatsministerin Frau Dr. Stange und dem Leipziger Oberbürgermeister Herrn Burkhard Jung. Mit Workshops und einer prominent besetzten Podiumsdiskussion möchte die Hochschulleitung den aktuellen Überlegungen zur strukturellen Ausrichtung der Hochschule Rechnung tragen. Es ist von einer Beteiligung von 200 – 300 Personen auszugehen. Im Anschluss findet ein Get-together des Studentenrates statt. Eine solche Veranstaltung ist nicht anmeldepflichtig. Kraft Hausrechts kann die HTWK jederzeit Veranstaltungen durchführen (analog SächsOVG vom 20.02.2015, Az. 3 B 115.15).

Der Ihrerseits angemeldete Ort der Abschlusskundgebung befindet sich jedoch in unmittelbarer Nähe zur HTWK Leipzig.

Vor dem Hintergrund der gemachten Ausführungen kollidiert Ihr Recht aus Art. 8 GG (Recht auf Versammlungsfreiheit) vorliegend zumindest mit den Grundrechten Dritter aus Art. 2 GG (allgemeine Freiheitsrechte), Art. 5 Abs. 1 GG (Meinungsfreiheit), Art. 5 Abs. 3 1. Alt. GG (Kunstfreiheit), Art. 12 GG (Berufsfreiheit) und Art. 14 GG (Recht auf Eigentum / Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb).

Unter Berücksichtigung der wie oben geschildert vorauszusetzenden Versammlungslage mit gewaltbereitem und -geneigtem Klientel auf beiden Seiten ist davon auszugehen, dass die benannten Grundrechte in einer über die bloße „Lästigkeit“ hinausgehenden Weise erheblich beeinträchtigt und eingeschränkt werden würden. Die Rechte Dritter sind bei der Interessenabwägung insofern zu beachten.

Vor diesem Hintergrund war eine Verfahrensweise zu finden, die allen in Rede stehenden Rechtsgütern weitestgehend Rechnung trägt. Dies erfolgte vorliegend mittels der Festlegung eines alternativen Ortes der Abschlusskundgebung sowie einer dementsprechenden Anpassung der Aufzugsrouten.

Die Beschränkung ist geeignet, die Einschränkung der o. g. Rechtsgüter zumindest zu reduzieren.

Sie ist gleichsam erforderlich, insofern eine ein milderes Mittel darstellende Beschränkung nicht erkennbar ist. Vor dem Hintergrund der oben gemachten Ausführungen würde insbesondere die Durchführung der Veranstaltung in der HTWK unmöglich gemacht werden. Folglich war der Abschlusskundgebungsort zwingend zu verlegen, eine Alternative dazu im Sinne eines milderen Mittels ist nicht ersichtlich. Dies machte nachvollziehbarer Weise eine Anpassung der Routenführungen notwendig.

Die Beschränkung ist hinsichtlich der betroffenen Rechtsgüter letztendlich auch angemessen und damit verhältnismäßig. Ihr Recht auf Versammlungsfreiheit wird dahingehend sichergestellt, dass der angemeldete Aufzug durch den Leipziger Süden unter Wahrung des Versammlungszeitraums stattfinden kann.

Zudem entspricht die Länge der nunmehr verfügbaren Aufzugsroute etwa der angezeigten Aufzugsroute. Der Kreuzungsbereich Bernhard-Göring-Straße / Schenkendorfstraße ist indes in seiner Größe und seiner Lage als Ort der Abschlusskundgebung gänzlich geeignet.

Mangels unmittelbarer Beziehung zum Straßenbahnnetz gewährleistet er – anders als die Eichendorffstraße unmittelbar an der Karl-Liebknecht-Straße – dass während der Abschlusskundgebung die Einschränkungen für den öffentlichen Personennahverkehr bereits merklich reduziert werden können. Eine Öffentlichkeitswirksamkeit ist vor dem Hintergrund der Nutzung belebter Straßen (Kurt-Eisner-Straße) gegeben.

Das Recht auf Versammlungsfreiheit gilt nicht unbegrenzt, sondern findet dort seine Grenzen, wo es mit anderen Rechtsgütern nachhaltig kollidiert. Dies ist vorliegend unter Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen der Fall. Insbesondere die Veranstaltung in der HTWK Leipzig könnte bei Durchführung Ihrer Versammlung in der angemeldeten Form mangels Zuwegung nicht stattfinden. Nachvollziehbarer Weise ist die HTWK jedoch auf die Nutzung ihrer eigenen Räumlichkeiten für eigene Veranstaltungen angewiesen. Dementsprechend ist die Durchführung der Veranstaltung streng an die Räumlichkeiten der HTWK gebunden, wohingegen Ihrerseits kein thematischer Bezug zur HTWK oder der Eichendorffstraße geschildert wurde. Ähnliches gilt für die Veranstaltungen im Werk 2 und in der Paul-Gerhardt-Kirche. Insofern hat Ihr Recht auf Versammlungsfreiheit zurückzutreten.

In die Rechtsgüterabwägung hat letztlich auch Eingang gefunden, dass Ihrerseits bewusst eine Routenführung mit hohem Eskalationspotential angemeldet wurde und auch Ihr Mobilisierungsverhalten nicht geeignet ist, eine Deeskalation zu bewirken.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass es im Vorfeld und Nachgang von angezeigten Versammlungen regelmäßig zu Übergriffen auf Versammlungsteilnehmer gekommen ist. Insofern ist die Verlagerung auch geeignet, die sichere Erreichbarkeit und den gesicherten Abgang zu Haltepunkten des ÖPNV zu befördern (Nähe Bayerischer Bahnhof).

Um gegebenenfalls polizeiliche Belange bei einer möglichen Aufzugsänderung berücksichtigen zu können, ist es notwendig, eine Änderung des Versammlungsablaufs unmittelbar mit dem Einsatzleiter der Polizei und den vor Ort befindlichen Vertretern der Versammlungsbehörde abzusprechen.

Beschränkungen 2. bis 4.:

Nach § 18 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 SächsVersG muss jede öffentliche Versammlung unter freiem Himmel einen Versammlungsleiter haben. Derselbe trägt insbesondere die Verantwortung für die Dauer, den Ablauf sowie die Sicherheit und Ordnung der Versammlung.

Zusätzlich ist aufgrund der der Polizei obliegenden und mit den besagten Pflichten des Versammlungsleiters in einem unmittelbaren Zusammenhang stehenden Aufgabe, die Versammlung, ihre Teilnehmer und Unbeteiligte zu schützen, die permanente Kommunikation zwischen der Polizei und dem Versammlungsleiter daher zwingend sicherzustellen, insbesondere vor dem Hintergrund möglicherweise plötzlich auftretender Veränderungen.

Angesichts der darauf resultierenden Garantenstellung hat der Versammlungsleiter vor allem aus Gründen des ordnungsgemäßen Verlaufs der Versammlung die Teilnehmer vorab über alle wesentlichen Umstände zu informieren.

Die persönliche Anwesenheit des verantwortlichen Leiters ist erforderlich, um Organisationsfragen zu klären und ggf. dafür zu sorgen, dass zeitgerecht Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Es ist Aufgabe des verantwortlichen Leiters, für einen reibungslosen Ablauf der Versammlung zu sorgen. Dieser Verantwortung kann er nur gerecht werden, wenn er alle Teilnehmer stets erreichen kann.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung einerseits, wie auch andererseits zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der übrigen Bevölkerung, ist es erforderlich, dass die Beschränkungen allen Versammlungsteilnehmern bekannt sind. Daher muss sichergestellt werden, dass die eingesetzten Ordner und alle Teilnehmer der Versammlung rechtzeitig über verfügte Beschränkungen und getroffene Anordnungen Kenntnis erlangen.

Nach gefestigter Rechtsprechung bleibt der Schutz der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 GG für die friedlichen Teilnehmer einer Demonstration erhalten, trotz Ausschreitungen einzelner Teilnehmer oder einer Minderheit, soweit nicht zu befürchten ist, dass eine Demonstration im Ganzen einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder sein Anhang einen solchen Verlauf anstrebt oder wenigstens billigt (vgl. OVG Münster NVwZ 1989, 885).

Die Beschränkung ist geeignet und erforderlich, etwaige Störungen insbesondere durch einzelne Personen oder Personengruppen zu verhindern bzw. den Ausschluss durch die Polizei ohne Behinderungen zu ermöglichen. Ist die sofortige Entfernung des Störers geboten, so kann die Polizei unmittelbaren Zwang anwenden (VG Leipzig Beschluss vom 01.11.2001- 3 K 1815/01).

Beschränkung 5.:

Die Bekanntgabe des Beginns und der Beendigung der Versammlung durch den Versammlungsleiter gewährleistet, dass die Versammlungsteilnehmer die Möglichkeit erhalten, zu erkennen, wie lange sie den Schutz des Versammlungsrechts – dessen Rechte und Pflichten – für sich reklamieren können, d. h. das das Sächsische Versammlungsgesetz Anwendung bzw. keine Anwendung mehr findet.

Ferner knüpfen sich an den Beginn und das Ende der Versammlung Rechtsfolgen, welche sich aus dem Sächsischen Versammlungsgesetz ergeben (z. B. Beginn und Ende der Verantwortlichkeit des Leiters).

Beschränkung 6.:

Diese Beschränkung ergibt sich aus den §§ 8, 9, 18 und 19 SächsVersG und soll eine ordnungsgemäße und friedliche Durchführung der Versammlung gewährleisten. Der Versammlungsleiter bestimmt den Ablauf der Versammlung und hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen (vgl. §§ 18 Abs. 2, 19 i.V.m. §§ 8 und 9 SächsVersG). Hierzu kann er sich der Hilfe ehrenamtlicher Ordner bedienen.

Eine Pflicht zur Verwendung von Ordnern kann gem. § 15 Abs. 1 SächsVersG durch beschränkende Verfügung begründet werden. Die Anzahl der Ordner kann erhöht oder begrenzt werden. Die Beschränkung zur Ordnergestellung ist erforderlich, um versammlungsrechtliche Bestimmungen und die erlassenen beschränkenden Verfügungen durchsetzen zu können. Eine solche Ordnerbeschränkung ist ein geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr.

Ordner unterstützen den Versammlungsleiter bei der Wahrnehmung seiner Ordnungsfunktion. Ihr Einsatz kann insbesondere bei großen Veranstaltungen geboten sein, wenn der Leiter ohne ihre Hilfe seine Pflicht, für Ordnung bzw. einem ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen, nicht erfüllen könnte.

Bei der Beseitigung von Störungen durch Teilnehmer haben der Leiter und von ihm eingesetzte Ordner zwar nur beschränkte Möglichkeiten, da das Recht, Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung unter freiem Himmel oder dem Aufzug auszuschließen, allein der Polizei zusteht. Der Leiter und seine Ordner können aber durch Zureden auf die Teilnehmer einwirken. Die Teilnehmer sind auch verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

Soweit die Befugnisse des Leiters und seiner Ordner im Einzelfall zur Unterbindung von Störungen nicht ausreichen, müssen sie sich polizeilicher Hilfe bedienen. Gleichwohl kann der Einsatz von Ordnern gerade bei Demonstrationen, die sich nach ihrem Gegenstand gegen die Polizei richten, deeskalierend wirken. Denn es ist davon auszugehen, dass Weisungen der Ordner von den Versammlungsteilnehmern eher akzeptiert werden als Anordnungen, die unmittelbar durch die Polizei erfolgen.

Ordner dienen der vorbeugenden Gefahrenabwehr und sind bei größeren Versammlungen - wie hier - unverzichtbar, ohne dass dies eine besondere Gefahrenprognose begründen müsste. Nur bei kleinen überschaubaren Versammlungen kann auf den Einsatz von Ordnern gänzlich verzichtet werden.

Vorliegend dient die Festlegung eines Ordner-Teilnehmerzahl-Verhältnisses der Absicherung, dass unabhängig von der am Veranstaltungstag tatsächlich anwesenden Teilnehmerzahl ausreichend Ordner zur Sicherung der Versammlung zur Verfügung stehen. Dies ist vorliegend umso notwendiger, insofern die Veranstalter selbst keine konkrete Aussage dazu treffen können, wie viele Teilnehmer zu erwarten sind.

Insbesondere aber aufgrund der vorliegenden Versammlung-Gegenversammlung-Konstellation ist auch am Versammlungstag damit zu rechnen, dass es zu gegenseitigen Provokationen kommt, denen von Seiten der Ordner entgegengewirkt werden kann. Aus diesem Grund macht sich der Einsatz von Ordnern auch in höherer Anzahl notwendig.

Bei Ihren bisherigen Versammlungsanmeldungen am 26.09.2015, 17.10.2015, 19.10.2015 und 31.10.2015 erfolgten Gegendemonstrationen. Dabei kam es auch zu gewalttätigen Aktionen durch Personen aus dem linksextremistischen Spektrum.

Auch bei Ihrer Versammlung am 12.12.2015 ist von einer ähnlich aufgeheizten Emotionalisierung der eigenen Versammlungsteilnehmer sowie der Gegendemonstranten auszugehen.

Deshalb ist es insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Zusammenarbeit mit den eingesetzten Polizeibeamten erforderlich, dass nur zuverlässige und geeignete Personen als Ordner eingesetzt werden.

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Ordner wird auf § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsVersG verwiesen.

Beschränkung 7.:

Die in der Beschränkung bestimmte Präsenzzeit der Ordner ist erforderlich, um eine Kontrolle und ordnungsgemäße Unterrichtung der Ordner in ihre Rechte und Pflichten zu gewährleisten.

Beschränkung 8.:

Artikel 8 des Grundgesetzes gewährleistet allen Deutschen das Recht, sich ohne Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln und über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung selbst zu bestimmen. Diese Versammlungsfreiheit hat aber zurückzutreten, wenn eine Abwägung ergibt, dass dies zum Schutz anderer, mindestens gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG 69, 315).

Ihr Interesse an einer möglichst weitreichenden Meinungsverbreitung war gegenüber dem Interesse insbesondere derjenigen Personen, die im Versammlungsbereich wohnen, ggf. arbeiten oder aber sich dort aus anderen Gründen aufhalten und nicht an der Versammlungsthematik interessiert sind, abzuwägen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, DRiZ 1969, S. 158).

Dem Interesse an einer möglichst weitreichenden Meinungsverbreitung stehen die Interessen der unbeteiligten Personen, der unmittelbaren Anwohner und Besucher und Gewerbetreibenden am Ort Ihrer Versammlung sowie den vor Ort befindlichen Polizeibeamten entgegen. Der zur Veranstaltungszeit an den nächstgelegenen Wohnhäusern gemäß der Technischen Anleitung Lärm vom 26.08.1998 in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr (außerhalb der Ruhezeit) zu gewährleistende Immissionsrichtwert beträgt 55 dB(A). Diese findet selbst zwar keine Anwendung, dennoch können die dort angeordneten Immissionsrichtwerte als Orientierung genommen werden, zumal der Schutz unbeteiligter Dritter vor Immissionen, die von einer Versammlung ausgehen, nicht erst mit Überschreiten der Schwelle der drohenden Gesundheitsgefahr eintritt.

Vielmehr umfasst nämlich die öffentliche Sicherheit die Einhaltung der gesamten Rechtsordnung. Dazu zählen auch die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (insbesondere zu Gunsten von Anrainern einer Versammlung) sowie des Arbeitsschutzrechts, das grundsätzlich auch für Polizeibeamte im Rahmen des Einsatzes bei Versammlungen gilt.

Und diese Normen bieten eben schon Schutz vor erheblichen Lärmbelästigungen, d. h. unterhalb der Schwelle der andernfalls drohenden Gesundheitsgefahr (OVG Niedersachsen, Beschluss vom 10.11.2010, Az.: 11 LA 298-10).

Zum Kern der Versammlungsfreiheit gehört zwar auch das aus Art. 8 Abs. 1 GG abzuleitende Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters bzw. der Versammlungsteilnehmer, über Gegenstand, Ort und Zeitpunkt sowie über die Art und Weise der Durchführung entscheiden zu können. Versammlungsfreiheit als Kommunikationsgrundrecht bietet jedoch im Sinne einer negativen Meinungsfreiheit keine Rechtfertigung, Aufmerksamkeit oder Zustimmung bei anderen zu erzwingen. Schon gar nicht können gesundheitliche Risiken unbeteiligter Dritter billigend in Kauf genommen werden. Nach den allgemein geltenden Arbeitsschutzvorschriften ist bereits bei einer Lautstärke von 80 dB(A) mit Gesundheitsschäden zu rechnen.

Bereits der mit dieser Verfügung zugestandene Wert von 90 dB(A) in einer Entfernung von einem Meter von den Lautsprechern in den genannten Zeiten stellt eine Überschreitung der zum Schutz der Umwelt erlassenen Regelungen, deren Aufnahme in den Verfassungsrang diskutiert wird, dar.

Die Lärmschutzbeschränkung mit dem einzuhaltenden Immissionswert ist notwendig, um dem gem. Art. 2 Abs. 2 S.1 GG verfassungsrechtlich geschützten Ruhebedürfnis der Anlieger der Versammlungsortlichkeit bzw. in deren Umfeld in gebührender Weise Rechnung zu tragen.

Die Beschränkung der Begrenzung der Lautstärke sowie die Positionierung der Bühne mit Vorgabe der Schallrichtung während der Versammlung ist geeignet, Anwohner, Passanten, Versammlungsteilnehmer selbst sowie andere Versammlungen vor erheblichen Beeinträchtigungen oder gar einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung zu schützen. Gleichzeitig ist der Richtwert von 90 dB(A) erforderlich, um die oben genannten Rechtsgutsverletzungen zu vermeiden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist eine Anweisung der Schallrichtung sowie Bühnenstellung vorliegend nicht ausreichend, um den betroffenen Rechtsgütern den notwendigen Schutz zukommen zu lassen.

Sie berücksichtigt angemessen den Umstand, dass Versammlungen dieser Art zu den typischen Erscheinungsformen großstädtischen Lebens gehören und bis zu einem bestimmten Grad von Anliegern auch dann noch hinzunehmen sind, wenn sie ausnahmsweise gebietsbezogene Lärmorientierungswerte überschreiten.

Insofern dient die Beschränkung dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, ohne den Veranstalter unzumutbar in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit einzuschränken. Insbesondere ist kein vollständiger Verzicht auf Lautsprecher oder andere lärmerzeugende Hilfsmittel notwendig. Angesichts der angemeldeten Versammlungsteilnehmerzahl und der Kundgebungsmittel ist trotz der verfügbaren Beschränkung gewährleistet, dass das Versammlungsziel erreicht werden kann.

Zwar umfasst das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht nur die Äußerung der Meinung, sondern auch deren Wahrnehmbarkeit, dies jedoch nicht unbegrenzt. Der Schutz von unbeteiligten Dritten, also Anliegern und auch den zum Schutz notwendigen Polizeibeamten, vor unzumutbarem Lärm steht insbesondere nicht zur Disposition von Demonstranten und möglichen Gegendemonstranten.

Sie geraten andernfalls in Versuchung, sich gegenseitig zu übertönen. Die Versammlungsfreiheit dient aber der geistigen, nicht der akustischen Auseinandersetzung (OVG Niedersachsen, Beschluss vom 10.11.2010, Az.: 11 LA 298-10).

Der angeordnete Immissionsrichtwert ist auch grundsätzlich ausreichend, dass alle Versammlungsteilnehmer sowie möglicherweise interessierte Zuschauer oder Passanten erreicht werden können.

Insofern wird mit der erteilten Beschränkung sowohl Ihrem Recht auf Versammlungsfreiheit als auch den allgemeinen Freiheitsrechten der Anwohner Rechnung getragen.

Ihr Schutz der grundgesetzlich garantierten Versammlungsfreiheit und freien Meinungsäußerung bleibt Ihnen unbenommen.

Ihre Aktivitäten am Versammlungsort werden dabei nur in sehr geringem und für Sie hinnehmbarem Maße beschränkt.

Darüber hinaus soll mit der Beschränkung der Begrenzung der Lautstärke sowie die Positionierung der Bühne mit Vorgabe der Schallrichtung während der Versammlung auch sichergestellt werden, dass eine Störung von anderen stattfindenden Versammlungen im Sinne § 22 SächsVersG unterbunden wird.

Bei der Erteilung der Beschränkung hinsichtlich des Lautstärkepegel von nicht mehr als 90 dB(A), gemessen in einem Meter Abstand von der Emissionsquelle, hat sich die Versammlungsbehörde an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Hannover (Beschluss vom 31.05.2010, Az. 10 A 3460/09) bzw. Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht (Beschluss vom 10.11.2010, Az. 11 LA 298/10) orientiert, welche die Festlegung eines Spitzenlärmpiegels von 90 dB(A) bei der Durchführung einer Versammlung für angemessen erachtet haben.

Die Einstellung des Betriebs der elektrischen Schallverstärker, sobald die Polizei ihrerseits Durchsagen macht, ist erforderlich, damit alle Versammlungsteilnehmer die Durchsagen der Polizei wahrnehmen und verstehen können und diese nicht missverstehen.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit ist es unerlässlich, dass sichergestellt ist, dass die Lautsprecheranlage oder das mitgeführte Megaphon nur für versammlungsimmanente Rede- und Musikbeiträge sowie für Ordnungsdurchsagen genutzt werden.

Beschränkung 9.:

Die Blockierung von Eingängen, Zufahrten oder Straßen würde eine Kollision von Grundrechten nach sich ziehen. Auf der einen Seite stünde Ihr Grundrecht, sich unter freiem Himmel friedlich und ohne Waffen zu versammeln (Artikel 8 des Grundgesetzes – GG), auf der anderen Seite jenes unbeteiligter Personen auf das aus Artikel 2 Abs. 2 GG abzuleitende Recht der ungestörten Bewegungsfreiheit.

Dabei hat die zuständige Versammlungsbehörde für einen möglichst schonenden Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu sorgen.

Dem trägt die erteilte Beschränkung Rechnung. Sie schränkt Ihr Grundrecht der Versammlungsfreiheit nur in sehr geringem und für Sie hinnehmbarem Maße, Ihr Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 GG) in keiner Weise ein.

Der Versuch, unbeteiligte Personen auf Ihr Anliegen aufmerksam zu machen, bleibt Ihnen unbenommen. Allerdings darf dies nicht zu unzumutbaren Behinderungen dieses Personenkreises führen.

Ferner ist es zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit notwendig, dass eine Freihaltung von Rettungswegen erfolgt und dass Rettungsfahrzeuge im Gefahrenfall nicht blockiert werden, um zu gewährleisten, dass im Gefahrenfall ein schneller und unkomplizierter Zugang möglich ist.

Beschränkung 10.:

Diese Beschränkungen dienen in erster Linie dem Schutz des Eigentums der Stadt Leipzig und Dritter. Dieses könnte durch die untersagten Handlungen beschädigt werden. Den Umständen nach waren die Beschränkungen zum Schutz des Eigentums gegen Sachbeschädigung (Substanzverletzung und Minderung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit) erforderlich.

Sie sollen das Eigentum gegen Tauglichkeitsminderung schützen und dient dem Sacherhaltungsinteresse des Eigentümers.

Die aus der unmittelbaren Grundrechtsbindung abgeleitete Duldung von Versammlungen auf öffentlichen Flächen lässt nicht schlussfolgern, dass Beschädigungen dieser durch den Eigentümer hingenommen werden müssen.

Beschränkungen 11. bis 13.:

Auch der Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Bestandteil der Rechtsordnung und damit Schutzgut der öffentlichen Sicherheit im Sinne § 15 Abs. 1 SächsVersG.

Die Anforderungen des Straßenverkehrs bilden einen geradezu typischen Konfliktbereich im Spannungsfeld von Versammlungsfreiheit und öffentlicher Sicherheit.

In Ansehung der Umstände des Einzelfalls muss konkret abgewogen werden, welche Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs zugunsten der Versammlungsfreiheit und welche Einschränkungen der Versammlungsfreiheit zugunsten des Straßenverkehrs als angemessen hingenommen werden müssen.

Dabei darf auch abgewogen werden, inwieweit eine Beeinträchtigung zwangsläufig aus der Versammlung erfolgt. Auch der Zweck der für die Versammlung in Anspruch genommenen öffentlichen Fläche darf berücksichtigt werden (vgl. dazu VG Leipzig, Beschluss vom 1. November 2001, Az. 3 K 1815/01).

Demonstranten sind bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrsraums auch Verkehrsteilnehmer i. S. d. Straßenverkehrsrechts und nicht pauschal von der Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen der StVO und StVZO befreit. Jedoch bedarf die nicht verkehrsübliche Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen durch Versammlungsteilnehmer keiner gesonderten straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO.

Dies folgt aus der im Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abzuleitenden grundsätzlichen Erlaubnisfreiheit für das gesamte Versammlungsgeschehen.

Die Versammlungsbehörde hat jedoch bei der Beschränkungserteilung die durch die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften geschützten Rechtsgüter zu beachten.

Die Straßenverkehrsordnung bleibt daher im Grundsatz anwendbar. Ihre Bestimmungen können über die Beschränkungen gemäß § 15 Abs. 1 SächsVersG Wirkung entfalten.

Die Beschränkungen zur Wahrung der Geschlossenheit des Verbandes sind zur Erreichung des gebotenen Schutzes der Versammlungsteilnehmer und anderer Verkehrsteilnehmer geeignet, erforderlich und vor dem Hintergrund der betroffenen Grundrechte auch angemessen.

Die Unterbrechung der Versammlung bei Einsatzfahrten von Polizei oder Rettungskräften ergibt sich bereits aus den Gefahren für das Leben und die Gesundheit Dritter, sollte die Strecke in einem solchen Fall nicht für die Rettungsfahrzeuge frei gemacht werden.

Beschränkungen 14. bis 17.:

Es ist zu befürchten, dass auch bei Ihrer Versammlung Versammlungsteilnehmer Demonstrationen wie Transparente, Fahnen usw. im Falle eines notwendigen polizeilichen Eingreifens mit damit verbundenen Zwangsmaßnahmen dahingehend missbrauchen, diesen Eingriff etwa durch das „Einrollen“ einer Gruppe von Demonstrationsteilnehmern in ein Transparent oder durch einen nicht ausreichenden Abstand zwischen den Seitentransparenten zu erschweren oder zu verhindern.

Durch die Beschränkung, ein solches Handeln zu unterlassen, soll den eingesetzten Polizeivollzugsbeamten die Möglichkeit gegeben werden, nötigenfalls schnell gegen Störer im Demonstrationzug vorzugehen und somit polizeiliche Zwangsmaßnahmen wirksam umzusetzen.

Machte sich bei derartigen Demonstrationen ein polizeilicher Zugriff gegenüber einzelnen Personen notwendig, so war regelmäßig ein Solidarisierungseffekt der sonstigen Teilnehmer zu beobachten, welcher dann auch zu einer Behinderung polizeilicher Maßnahmen geführt hat. Daneben werden häufig die mitgeführten Transparente, vor allem Seitentransparente, deshalb mitgeführt, um etwaige Videoaufzeichnungen der Versammlungsteilnehmer unmöglich zu machen.

Konkrete Erkenntnisse über derartige Absichten im Verlauf der von Ihnen angemeldeten Versammlung liegen der Versammlungsbehörde bis zum Erlass des Bescheides jedoch nicht vor.

Infolge dessen ist eine darüber hinausgehende Beschränkung der Länge der mitgeführten Seitentransparente als die verfügte nicht erforderlich, um einer drohenden Gefahr wirksam zu entgegenen.

Die Beschränkung, Transparente nicht so aufzuspannen oder mitzuführen, dass sie als Sichtschutz für die Versammlungsteilnehmer dienen können, dient der Sicherstellung des Vermummungsverbots nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 SächsVersG und stellt ersichtlich keine Einschränkung für die Versammlungsteilnehmer dar (VG Dresden, Beschluss vom 08.02.2007, Az.: 14 K 204/07).

Ohne Weiteres erschließt sich, dass die Transparente nicht so geführt werden sollten, dass sie die Gesichter der Versammlungsteilnehmer verdecken, da sich die Identität eines jeden Versammlungsteilnehmers anhand seines Gesichts bestimmen lässt (VG Hannover, Urteil vom 17.12.2007, Az.: 10 A 4211/06).

Das gemeinsame Tragen großer, miteinander verbundener Transparente begünstigt die Blockbildung, die die Schwelle zur Gewaltausübung zu senken geeignet ist. Es bietet auch Schutz vor der Identifizierung durch Polizeibeamte, was bei entsprechender Gewaltneigung von Versammlungsteilnehmern deren Bereitschaft zur Gewaltausübung und Begehung von Straftaten regelmäßig erhöht.

Dem gegenüber muss das Interesse des Veranstalters an einer möglichst großen Öffentlichkeitswirkung zurücktreten, zumal sich die Öffentlichkeitswirkung auch herstellen lässt, wenn die Transparente getragen werden, dass die Gesichter der dahinter laufenden Personen

sichtbar sind. Die Eingriffstiefe der Beschränkung ist demnach recht gering (VG Hannover, Urteil vom 03.03.2011, Az.: 10 A 3364/09).

Weiterhin ergeht die Beschränkung hinsichtlich der Ausmaße von Fahnen- und Transparentstangen, damit bei möglichen Auseinandersetzungen zwischen Versammlungsteilnehmern und Störern Fahnen- und Transparentstangen nicht als Schlagwaffe dienen können.

Die Beschränkung, nur weichhölzerne und nicht scharfkantige Fahnen- und Transparentstangen in der beauftragten Größe zu verwenden, dient dem Schutz der Versammlungsteilnehmer und der Öffentlichkeit, da im Falle von tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Versammlungsteilnehmern und Störern Fahnen- und Transparentstangen als Waffe oder Verteidigungsmittel verwendet werden könnten (vgl. Beschluss des VG Meiningen vom 4.5.2000, Az.: 2 E 403/00.Me).

Beschränkung 18.:

Diese Beschränkung stellt eine Konkretisierung des § 124 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dar.

Demzufolge ist es eine Ordnungswidrigkeit, die Dienstflagge des Bundes oder eines Landes unbefugt zu benutzen. § 124 Abs. 2 OWiG regelt, dass solche Flaggen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sehen, den Dienstflaggen gleich stehen.

Die Verwechslungsgefahr liegt dann vor, wenn bei einem unbefangenen Dritten unter Anlegung des Drei-Sekunden-Blicks der Eindruck entsteht, dass es sich um ein Dienstgebäude des Bundes oder eine amtliche Tätigkeit handelt. Als reine Fantasiegebilde erkennbare "Adler"-Flaggen können ohne Ahndungsgefahr genutzt werden.

Unter diese Regelung fällt insbesondere die Verwendung der Bundesflagge mit Bundesadler statt mit Bundesschild. Deren Verwendung kann zwar als „sozial adäquat“ geduldet werden, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände wird dies im vorliegenden Falle jedoch verneint.

Die Verknüpfung zwischen der Versammlung und der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Freistaat Sachsen ist insbesondere aufgrund der Divergenz zwischen dem Versammlungsmotto und der Zielführung der aktuellen Politik von Bund und Land nicht sozial adäquat. Insofern greift die Untersagung aufgrund des § 124 OWiG.

Beschränkung 19.:

Die Beschränkung hinsichtlich des Verbots des Mitführens von gefährlichen Gegenständen gründen sich auf den §§ 2 Abs. 3 und 17 Abs. 1 SächsVersG und den Gefahren, die erfahrungsgemäß durch zu Wurfgeschossen umfunktionierte Objekte entstehen können.

Die Beschränkung hinsichtlich des Tragens und Mitführens von Gegenständen, die zur Verhinderung der Identitätsfeststellung bestimmt sind, richtet sich nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 SächsVersG. Unter diesen Tatbestand fallen beispielsweise Schutzhelme, Schutzmasken, Schutzbrillen, Skibrillen oder ähnliches.

Beschränkung 20.:

Bei einer vergleichbaren am 01.05.2006 in Leipzig stattgefundenen Demonstrationen wurden Schutzschilde aus Hartfaserplatten mitgeführt. Die Schilde hatten eine Größe von ca. 600 mm x 850 mm und ein Gewicht von ca. 1.650 Gramm.

Auf ihrer Rückseite waren die Schilde mit Trageschlaufen versehen. Auf Grund ihrer Beschaffenheit waren diese Schutzschilde originäre Schutzwaffen nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 Variante 1 SächsVersG. Ein anderer Zweck der Schilder, etwa einer politischen Meinungsäußerung, war nicht ersichtlich.

Beschränkung 21.:

Die Beschränkung ist erforderlich, da Bestrebungen, welche die nationalsozialistische Diktatur und deren Werteordnung glorifizieren, verharmlosen oder sonst wiederbeleben, für die Mehrheit der Bevölkerung so unerträglich sind, dass sie die öffentliche Ordnung in einem erheblichen Maß auch dann gefährden, wenn mit ihnen die Schwelle der Strafbarkeit noch nicht erreicht ist (VG Berlin, Beschluss vom 23.02.2000, VG 1 A 56.00, BayVGH, BayVBl. 1993,658 (659), Sächsisches OVG Beschluss vom 02.11.2001, Az.: 3 BS 250/01).

Bei vergleichbaren vorangegangenen Versammlungen und Aufzügen der rechtsextremistischen Szene wurden teilweise Sprüche wie „Nie wieder Krieg nach unseren Sieg“ und „Wir sind Nationale Sozialisten“ skandiert sowie Transparente mit der Aufschrift „BRD abwickeln – Deutschland befreien“ und „Gegen Demokraten“ sowie „Gegen Demokraten und Linksfaschisten“ mitgeführt.

Der Begriff „Nationale Sozialisten“ entstammt dem ideologischen Konzept einer Volksgemeinschaft, die der pluralistischen Gesellschaft entgegengestellt wird. Dieses Konzept ist mit deutlichen antikapitalistischen Positionen und marxistischen Denkansätzen durchsetzt.

Die Ordnung der Volksgemeinschaft und ein „Nationaler Sozialismus“ können nur mit einer Abschaffung des Privateigentums an Produktionsmitteln einhergehen. Im Vordergrund steht der gemeinsame Kampf gegen das politische System der Bundesrepublik Deutschland.

Die Aussagen „BRD abwickeln – Deutschland befreien“ und „Gegen Demokraten und Linksfaschisten“ entsprechen dem Selbstverständnis der „Freien Nationalisten“, die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht anzuerkennen. Die Parole „Nie wieder Krieg nach unserem Sieg“ impliziert das gewaltsame Abschaffen der demokratischen Grundprinzipien und ist im Ergebnis ebenso wie die Aussagen auf den Transparenten als verfassungsfeindlich einzustufen.

Die Parole „Alles für Deutschland“ war eine Parole der SA im Dritten Reich. Sie wurde auf einer vergleichbaren rechtsextremistischen Demonstration am 08.06.2002 durch den jetzigen Fraktionsvorsitzenden der NPD im Sächsischen Landtag Holger Apfel verwendet (Verfassungsschutzbericht 2004 für den Freistaat Sachsen, S. 12).

Bei einer am 07.09.2002 in Leipzig stattgefundenen Demonstration wurde durch Vertreter des rechten Spektrums u. a. auch die Parole „Zionisten - Mörder und Faschisten“ als Sprechchor skandiert. Diese Parole verunglimpft und diffamiert den Staat Israel und das israelische Volk als Faschisten und Mörder.

Diese Parole ist somit Ausdruck von tiefstem Antisemitismus und Antizionismus und stellt eine schwerwiegende Störung der öffentlichen Ordnung dar, der nur durch eine Untersagung dieser Parole begegnet werden kann (vgl. dazu VG Leipzig 3 K 1535/02 Beschluss vom 1. Oktober 2002).

Unter Berücksichtigung des festgestellten Teilnehmerkreises am 26.09.2015 ist dieser Personenkreis auch wiederum bei der von Ihnen angemeldeten Versammlung am 17.10.2015 zu erwarten.

Durch das Skandieren der Parolen wird eine militante, aggressive und fremdenfeindliche Stimmung erzeugt. Damit liegen solche Rahmenbedingungen vor, die konkret eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besorgen lassen (vgl. dazu BVerfG, 1 BvQ 10/01 vom 09.02.2001, Sächsisches OVG Beschluss vom 02.11.2001, Az.: 3 BS 250/01).

Beschränkung 22.:

Der verantwortliche Leiter hat für einen normgerechten Ablauf der Versammlung Rechnung zu tragen. Das gilt auch für gesetzeskonforme Redebeiträge bzw. Presseerzeugnisse.

Die erteilte Beschränkung ergibt sich unmittelbar aus den Bestimmungen des Artikels 8 GG, dem SächsVersG und den einschlägigen Strafvorschriften des § 130 StGB. Alle Reden haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Zum Hass gegen Bevölkerungsteile darf nicht aufgestachelt werden oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen aufgerufen werden.

Die Menschenwürde anderer darf nicht verletzt werden, in dem Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 09.02.2001, 5 B 180/01).

Die Beschränkung dient damit der Verhinderung von Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit, indem sie an den Wortlaut des § 130 Abs. 4 StGB anknüpft.

Beschränkung 23.:

Das verfügte Alkoholverbot soll einer Enthemmung und einer unkontrollierten Verhaltensweise der Versammlungsteilnehmer entgegen wirken (vgl. dazu VG Leipzig, Beschluss vom 06.09.2001, Az. 3 K 1550/01).

Der Verkauf, Ausschank und Konsum von Alkohol ist für eine Meinungsbildung / Meinungskundgabe nicht nur nicht erforderlich, er bewirkt auch nachgewiesenermaßen eine Steigerung der Aggressivität der Teilnehmer. Insofern würde der Konsum von Alkohol im Rahmen der o. g. Versammlung eine Gefahr für die Rechtsgüter Gesundheit, Eigentum, sowie Unverletzlichkeit der Rechtsordnung mit sich bringen.

Ebenfalls erfahrungsgemäß kommt es im Zusammenhang mit übermäßigem Alkoholkonsum zu Erscheinungen wie alkoholbedingtem Ausfallerscheinungen, Anpöbeln von Passanten, Grölen, Urinieren in der Öffentlichkeit etc. Insofern würde der Konsum von Alkohol in der o. g. Weise auch eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung mit sich bringen.

Die Beschränkung ist daher zur Abwehr der vorstehend genannten Gefahren erforderlich.

Beschränkung 24.:

Das Abwerfen von Flugblättern o. ä. während der geplanten Versammlung könnte insbesondere im Falle widriger Witterungsbedingungen besondere Gefahren für unbeteiligte Dritte und für den unbeteiligten Verkehr in Hinblick auf eine mögliche Rutschgefahr hervorrufen. Im Übrigen könnte die öffentliche Ordnung durch Verunreinigungen mit auf dem Boden herumliegendem Werbematerial beeinträchtigt sein.

IV. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der erlassenen Verfügungen ist aus zwingendem übergeordneten öffentlichen Interesse geboten. Sie richtet sich nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I. S. 3044). Angesichts der vorgenannten drohenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der angemeldeten Versammlung liegt es im überwiegenden öffentlichen Interesse, wenn einem Widerspruch gegen diese Beschränkungsverfügung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen wird.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung können die drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verhindert werden.

Aufgrund des Umstandes, dass im Falle der Anfechtung eine rechtskräftige Hauptsacheentscheidung wegen der Kürze der Zeit nicht vor dem Veranstaltungstermin erwartet werden kann, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwehr der aufgezeigten Gefahren unumgänglich.

Wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden würde, müssten die verfügten Beschränkungen aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs nicht befolgt werden. Mit Ablauf der Versammlung hätten aber die Beschränkungen jeglichen Sinn verloren.

Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung hat das Interesse an der uneingeschränkten Durchführung der geplanten Versammlung hinter dem Interesse der Allgemeinheit, die vorgenannten drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern, zurückzutreten.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 136, Aufgang A, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Die Widerspruchseinlegung ist aber auch per E-Mail, ausschließlich mit qualifizierter elektronischer Signatur, möglich. Bitte nutzen Sie dazu möglichst die E-Mailadresse veranstaltungsstelle@leipzig.de.

Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz (Postanschrift: Landesdirektion Sachsen, Postfach, 09105 Chemnitz) oder der Dienststelle in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig eingelegt wird.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die o. g. erlassende Behörde bzw. die Widerspruchsbehörde die aufschiebende Wirkung ganz bzw. teilweise gewähren. Lehnt sie ab, so kann das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig auf Antrag die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder auch nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung -

SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94, 95) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schmidt
Abteilungsleiter

Hinweis für den Aufstellort und die Aufzugsroute

Der Erlass weiterer Beschränkungen durch Vertreter des Ordnungsamtes oder den jeweiligen Einsatzleiter der Polizei vor Ort bleibt vorbehalten, da nach den örtlichen Verhältnissen und den Verkehrsumständen neue Umstände auftreten können, die nach Abwägung aller Interessen eine Abänderung der Aufzugsroute oder den Erlass sonstiger Beschränkungen nach § 15 Abs. 1 SächsVersG durch den verantwortlichen Einsatzleiter der Polizei vor Ort erforderlich werden lassen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde die Versammlung bzw. den Aufzug auflösen kann, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Beschränkungen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach § 15 Abs. 1 SächsVersG gegeben sind.

Insbesondere wird auf das Vermummungsverbot gem. § 17 a Abs. 2 SächsVersG hingewiesen.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es gem. den §§ 2 Abs. 3 und 17 Abs. 1 SächsVersG verboten ist, Waffen, Schutzwaffen und Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen der Klasse II gem. § 23 Abs. 1, § 6 Abs. 3 i.V.m. § 46 Nr. 8 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, § 41 Abs. 1 Nr. 16 Sprengstoffgesetz verboten ist. Hiernach dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 verwendet (abgebrannt) werden.

Die Bestimmungen des Sächsischen Pressegesetzes (§ 6 Abs. 1 und Abs. 4 SächsPresseG bezüglich des Impressum) sind zu beachten.

Wenn Verunreinigungen unausweichliche Folge einer Versammlung oder Demonstration sind, steht die Versammlungsfreiheit einer Inanspruchnahme des Veranstalters für die Kosten der Beseitigung der Verunreinigungen grundsätzlich nicht entgegen. Die Annahme einer unmittelbaren Verursachung der Verunreinigungen durch den Veranstalter liegt unter anderem nahe, wenn dieser die Demonstrationsteilnehmer mit Speisen und Getränken verpflegen und Flugblätter verteilen lässt.

Solche Verunreinigungen sind zu beseitigen. Ihnen steht frei, dies ggf. selbst zu erledigen oder ein Unternehmen zu beauftragen. Andernfalls käme wie oben genannt eine Inanspruchnahme des Veranstalters der für die Stadt Leipzig anfallenden Kosten der Beseitigung der Verunreinigungen in Frage.

Diese Versammlungsbestätigung bezieht sich ausschließlich auf den der Öffentlichkeit gewidmeten Verkehrsraum. Das Hausrecht von Flächen, die sich im Privatbesitz befinden, wird hierdurch nicht berührt. Für die Benutzung solcher Flächen ist das Einverständnis des Eigentümers bzw. Besitzers einzuholen.

Sofern Fotografen den Aufzug begleiten, sind diese entsprechend kenntlich zu machen. In diesen Zusammenhang wird auf das Recht am eigenen Bild verwiesen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung von Tapeziertischen, Klapp- und Gartenstühlen sowie einer Feldküche o.ä. nur dann zulässig ist, wenn dafür die notwendigen Erlaubnisse nach den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) i. V. m. der gültigen Sondernutzungssatzung der Stadt Leipzig durch die zuständige Fachbehörde (Stadt Leipzig, Marktamt, Katharinenstraße 11, 04109 Leipzig, Fax: 0341-123-5935) erteilt wurde. Ausgenommen von diesem Erlaubnisvorbehalt ist die Aufstellung von Informationstischen oder Informationsständen.